

Regierungsratsbeschluss

vom 1. April 2025

Nr. 2025/523

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2025

77. Änderung: Vergütung für inkonveniente Dienste und Leistungsbonus

1. Ausgangslage

1.1 Inkonveniente Dienste

Gemäss dem geltenden Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) sind Haft-richterinnen und Haftrichter sowie Amtsgerichtspräsidentinnen und Amtsgerichtspräsidenten im Kanton Solothurn berechtigt, Vergütungen für inkonveniente Dienste gemäss §§ 141 ff. GAV zu beziehen. Haftrichterinnen und Haftrichter sind grundsätzlich auch berechtigt, einen Leistungsbonus gemäss § 134 GAV zu erhalten, soweit überhaupt ein Anspruch darauf besteht. Sie werden damit abweichend von den anderen Richterinnen und Richter behandelt, für welche gemäss § 199 GAV keine Mitarbeiterbeurteilung und in der Folge auch kein Leistungsbonus vorgesehen ist.

Mit Schreiben vom 14. April 2023 beantragt die Gerichtsverwaltungskommission der GAVKO, dass der Anspruch auf Inkonvenienzen generell für Richterinnen und Richter wegzubedingen sei. Die Haftrichterinnen und -richter sollen lohnmässig an die Amtsgerichtspräsidien angepasst werden, da sie zu einem grossen Teil die gleichen Aufgaben wie diese wahrnehmen. Rund drei Viertel deren Stellenprozente würden durch Statthaltereinsätze absorbiert. Würde nach der Lohnanpassung nach wie vor der Anspruch auf Pikettentschädigung weiterbestehen, käme es zu einer finanziellen Besserstellung gegenüber den Amtsgerichtspräsidien. Mit der Entlohnung in derselben Lohnklasse würden die inkonvenienten Belastungen demgegenüber in beiden Funktionen vollumfänglich berücksichtigt, weshalb ein Anspruch auf Vergütung für inkonveniente Dienste im Sinne von § 141 ff. GAV für alle Richterinnen und Richter ausgeschlossen werden soll. Eine analoge Bestimmung wie jene für Chefärztinnen und -ärzte sowie leitende Ärztinnen und Ärzte bietet sich deshalb an. Damit gesetzgeberische Klarheit geschaffen wird, sollen im GAV alle Richterinnen und Richter vom Anspruch auf Inkonvenienzen ausgeschlossen werden.

1.2 Leistungsbonus

Ebenfalls mit Schreiben vom 14. April 2023 beantragt die Gerichtsverwaltungskommission, dass mit einer Ergänzung von § 199 GAV die Haftrichterinnen und Haftrichter von der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung ausgeschlossen werden sollen. Die Beurteilung und erst recht der daraus resultierende Leistungsbonus seien unvereinbar mit der richterlichen Unabhängigkeit. Zudem würden die Haftrichterinnen und Haftrichter vom Kantonsrat gewählt, womit auch fraglich sei, wer die Beurteilung vornehmen müsste.

2. Erwägungen

2.1 Beurteilung

Ursprünglich wurde davon ausgegangen, dass die Haftrichterinnen und Haftrichter mehrheitlich in ihrer eigentlichen Funktion tätig sein würden. Mittlerweile hat sich, wie eingangs erwähnt, eingependelt, dass die Haftrichterinnen und Haftrichter rund 75 % ihrer Amtszeit für Stellvertretungen der Amtsgerichtspräsidien aufwenden. Entsprechend wurden mittlerweile die Einreichungen überprüft und angepasst. Da sowohl bei den Haftrichterinnen und Haftrichtern als auch bei den Amtsgerichtspräsidien eine gewisse inkonveniente Belastung zum Pflichtenheft bzw. zum generellen Berufsbild gehört, ist der Anspruch auf Entschädigung für inkonveniente Dienste zu streichen.

Da die Haftrichterinnen und Haftrichter vom Kantonsrat gewählt werden und zudem der richterlichen Unabhängigkeit verpflichtet sind, muss für sie die gleiche Regelung bezüglich Leistungsbonus gelten wie für die übrigen Inhaberinnen und Inhaber richterlicher Ämter. Letztere sind bereits in der geltenden Fassung des § 199 Abs. 1 GAV aufgeführt.

2.2 Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages

§ 141 Abs. 3 GAV wird eingefügt:

³Richter und Richterinnen sind vom Geltungsbereich ausgenommen.

§ 199 Abs. 1 Bst. f GAV wird eingefügt:

f) Haftrichter und Haftrichterin.

3. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAVKO

Der GAVKO wurden die unter Ziffer 2 beschriebenen Änderungen im GAV beantragt und sie hat auf dem Zirkulationsweg den Änderungen zugestimmt. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, den vorliegenden Änderungen zuzustimmen.

4. Verfahren zur Änderung des GAV

Die in Ziffer 2 hiavor beschriebene, von der GAVKO einvernehmlich beschlossene Änderung des GAV bedarf der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Verbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat den vorliegenden Änderungen zugestimmt hat.

5. Beschluss

5.1 Der von der GAVKO einvernehmlich ausgehandelten Änderung des Gesamtarbeitsvertrages wird zugestimmt.

5.2 Der Gesamtarbeitsvertrag soll mit Wirkung rückwirkend ab 1. Januar 2025 entsprechend geändert werden.

5.3 Das Personalamt wird damit beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Eng', with a stylized flourish at the end.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)